

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/2764 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge

A. Problem

Die Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen muss bis zum 23. Februar 2011 ins deutsche Recht umgesetzt werden. Sie enthält erstmalig EU-rechtliche Vorgaben in Bezug auf Teilzeit-Wohnrechte und erfasst erstmals auch Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungs- und Tauschsystemverträge. Die Richtlinie regelt ferner Einzelheiten der vorvertraglichen und vertraglichen Information der Verbraucher sowie der Vertragsform. Zudem enthält sie Vorgaben zum Widerrufsrecht. Sie basiert auf dem Prinzip der Vollharmonisierung. Abweichende innerstaatliche Regelungen – auch zugunsten des Verbrauchers – sind damit innerhalb des Regelungsumfanges der Richtlinie grundsätzlich nicht zulässig.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die für die Richtlinienumsetzung erforderlichen Regelungen getroffen werden. Die Änderungen greifen den Vorschlag auf, Verbraucher im Falle des Widerrufs einer Willenserklärung von jeglichen Kosten freizustellen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2764 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nummer 4 wird § 485 Absatz 2 Satz 2 BGB wie folgt gefasst:

„Die Kosten des Vertrags, seiner Durchführung und seiner Rückabwicklung hat der Unternehmer dem Verbraucher zu erstatten.“

Berlin, den 29. September 2010

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Stephan Thomae, Sonja Steffen, Halina Wawzyniak und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/2764** in seiner 59. Sitzung am 16. September 2010 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 29. September 2010 beraten. Er hat den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP einstimmig angenommen und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 29. September 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf sowie den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in seiner 22. Sitzung am 29. September 2010 beraten. Er hat den Änderungsantrag einstimmig angenommen und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden wird lediglich die Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs auf Drucksache

17/2764 erläutert. Soweit der Gesetzentwurf unverändert bleibt, wird auf die jeweilige Begründung des Entwurfs in der Drucksache 17/2764, S. 12 ff. verwiesen.

Die Änderung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, der in modifizierter Form übernommen werden soll.

Der die Kostentragung im Fall des Widerrufs des Verbrauchers betreffende § 485 Absatz 2 Satz 2 BGB-E lautet in der Fassung des Regierungsentwurfs:

„Bedurfte der Vertrag der notariellen Beurkundung, so hat der Unternehmer dem Verbraucher die Kosten der Beurkundung zu erstatten.“

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, § 485 Absatz 2 Satz 2 BGB-E wie folgt zu fassen (Drucksache 17/2764 – Anlage 3):

„Der Unternehmer hat dem Verbraucher die Kosten einer notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung sowie einer Eintragung ins Grundbuch zu erstatten.“

Mit dieser Formulierung möchte der Bundesrat erreichen, dass der Verbraucher im Falle des Widerrufs von jeglichen Kosten freigestellt wird, insbesondere auch von den Kosten einer freiwilligen notariellen Beurkundung.

Wie auch in der Gegenäußerung der Bundesregierung ausgeführt wurde (Drucksache 17/2764 – Anlage 4), ist dieser Zielsetzung zuzustimmen; für einen effektiven Verbraucherschutz erscheint es jedoch nicht sinnvoll, eine abschließende Aufzählung der Kostenpositionen vorzunehmen und die Erstattung auf die Kosten einer notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung sowie einer Eintragung in das Grundbuch zu beschränken. So können zum Beispiel auch Kosten für die Zurücknahme des Eintragungsantrags entstehen, wenn der Vertrag nach der Stellung des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt widerrufen wird (§ 130 Absatz 2 der Kostenordnung). Diese Kosten wären nach dem Vorschlag des Bundesrates nicht erfasst. Es wird daher eine offene Formulierung vorgesehen, wie sie etwa auch in § 77 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes enthalten ist, so dass eine möglichst umfassende Freistellung des Verbrauchers von den Kosten im Fall des Widerrufs erreicht wird.

Berlin, den 29. September 2010

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Stephan Thomae
Berichtersteller

Sonja Steffen
Berichterstellerin

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Ingrid Hönlinger
Berichterstellerin

